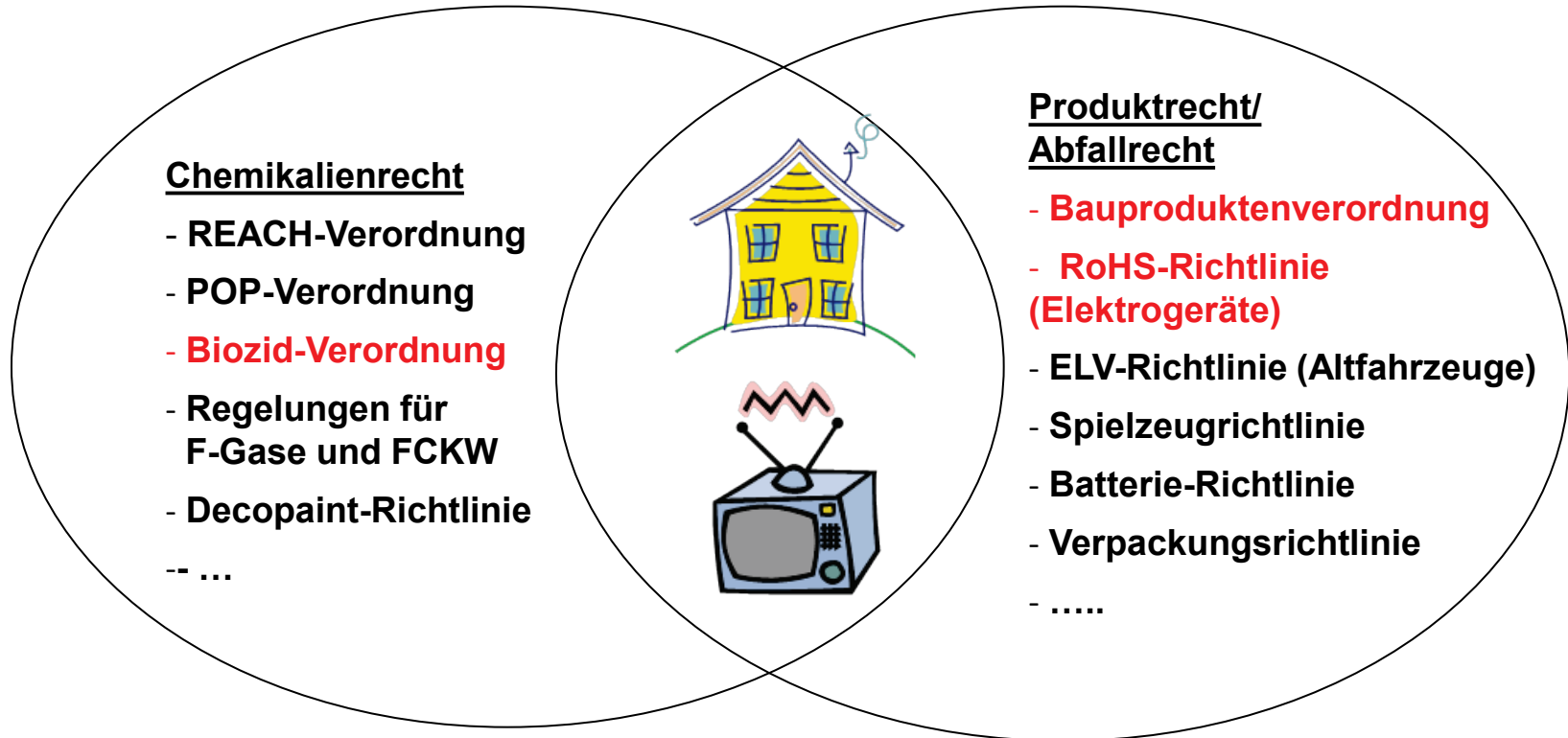


Anforderungen an die Kommunikation aus weiteren Regelungskontexten

**(Teil 1: Biozid-Richtlinie, Bauprodukten-
Verordnung, RoHS-Richtlinie)**

REACH in der Praxis
“SVHC / Stoffe in Erzeugnissen“
22. April 2013

Erzeugnisse unterliegen zahlreichen Regelungen



.... mit jeweils eigenen Kommunikationsanforderungen

- Biozid-Verordnung (EU Nr. 528/2012) löst am 1. September 2013 die Biozid-Richtlinie (98/8/EG) ab
- Nach Artikel 58 Deklarationspflicht der bioziden Wirkstoffe auf dem Etikett aller mit Bioziden behandelte Waren (Gemische und Erzeugnisse)
- *Artikel 3 I)*, Begriffsdefinition „behandelte Waren“: alle Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse, die mit einem oder mehreren Biozidprodukten behandelt wurden oder denen ein oder mehrere Biozidprodukte absichtlich zugesetzt wurden
- *Artikel 58 (3) Unterabsatz 2*,
Das ... Etikett umfasst folgende Angaben:
 - a) eine Erklärung, ... dass die behandelte Ware Biozidprodukte enthält;
 - b) ... die der behandelten Ware zugeschriebene biozide Eigenschaft;
 - c) die Bezeichnung aller Wirkstoffe, die in den Biozidprodukten enthalten sind, ...
 - d) die Namen aller in den Biozidprodukten enthaltenen Nanomaterialien ...
 - e) alle einschlägigen Verwendungsvorschriften, einschließlich Vorsichtsmaßnahmen ...

- Bauprodukten-Verordnung (EU Nr. 305/2011) löst am 1. Juli die Bauprodukten-Richtlinie (89/106/EWG) ab.
- Gibt den Rahmen für den freien Warenverkehr von Bauprodukten auf dem EU-Binnenmarkt vor.
- Richtlinie fordert Leistungserklärung mit Angabe der wesentlichen Merkmale der Bauprodukte und CE-Kennzeichnung.
- Vorgaben zur „Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit“ (ggf. einschließlich Fremdüberwachung).



Foto: 123idees/Fotolia.com

- Schadstoffe werden auf zwei Wegen durch die Bauproduktenverordnung angesprochen:
 - für alle Bauprodukte Deklaration bestimmter Schadstoffe nach Art. 6(5) der BP-VO
 - weitere Anforderungen an Bauprodukte, einschließlich der Anforderungen an Schadstoffe (Gehalt oder Emissionen) werden nicht in der Richtlinie selbst, sondern produktspezifisch in Normen bzw. Europäischen Bewertungsdokumenten festgelegt.

- Bauproduktenverordnung fordert zurzeit „Weitergabe der REACH-Informationen“ in der Leistungserklärung

Artikel 6 (5), Die in Artikel 31 beziehungsweise Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 [REACH] genannten Informationen werden zusammen mit der Leistungserklärung zur Verfügung gestellt.
- Für Bauprodukte, die Gemische sind, kann das Sicherheitsdatenblatt beigefügt werden.
- Für Bauprodukte, die Erzeugnisse sind, kein Standardformat vorhanden, um SVHC und sichere Verwendung zu kommunizieren
→ Formatvorschlag dazu wird demnächst auf der Homepage des UBA erscheinen
- Möglicherweise Angabe weiterer gefährlicher Stoffe in Bauprodukten

Artikel 67 (1), ... Bis zum 25. April 2014 bewertet die Kommission den spezifischen Bedarf an Angaben hinsichtlich des Gehalts an gefährlichen Stoffen in Bauprodukten, erwägt die mögliche Ausweitung der Informationspflichten gemäß Artikel 6 Absatz 5 auf andere Stoffe und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber Bericht.

Weiter Angaben zu gefährlichen Stoffen in Bauprodukten (nach Produktnorm)

- Die Leistungserklärung / CE-Kennzeichnung kann weitere Angaben zu gefährlichen Stoffen enthalten, zum Beispiel wenn eine Freisetzungsprüfung von flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) gefordert ist.



Foto: Umweltbundesamt

CE

AnyCo Ltd, P.O. Box 21, B – 1050
2012

EN 14904

Polyvinylchlorid-Sportbodenbelag mit Schaumstoffrücken zur
Verwendung in Sporthallen

Brandverhalten: Klasse E

Reibung: 90 (EN 13036-4)

Kraftabbau: 40 %

Freisetzung von Formaldehyd: Klasse E1

Flüchtige organische Verbindungen: ?

- RoHS-Richtlinie (2011/65/EU),
„Restriction of the use of certain hazardous substances in electrical and electronic equipment, löst ab 3. Januar 2013 die bisherige RoSH-RL (2002/95/EG) ab
- Höchstwerte von vier Schwermetallen und zwei Flammschutzmitteln pro homogenem Werkstoff
Blei (0,1 %), Quecksilber (0,1 %), sechswertigem Chrom (0,1 %), Cadmium (0,01 %),
(polybromierten Biphenylen (PBB - 0,1 %), polybromierten Diphenylethern (PBDE - 0,1 %)
- Definition des homogenen Werkstoffs:
Artikel 3 (20), „homogener Werkstoff“ [bezeichnet] einen Werkstoff von durchgehend gleichförmiger Zusammensetzung oder einen aus verschiedenen Werkstoffen bestehenden Werkstoff, der nicht durch mechanische Vorgänge wie Abschrauben, Schneiden, Zerkleinern, Mahlen und Schleifen in einzelne Werkstoffe zerlegt oder getrennt werden kann

- CE-Kennzeichnung und EU-Konformitätserklärung bei Elektro- und Elektronikgeräten die mit den Anforderungen der Richtlinie übereinstimmen
- Artikel 7 b, verpflichtet Hersteller zur Erstellung der erforderlichen Unterlagen und internen Fertigungskontrolle nach Modul A in Anhang II von Beschluss Nr. 768/2008/EG
→ freie Methodenwahl, vollständige Dokumentation



Foto: nexusseven/Fotolia.com

- Normen und Kommunikationsformate zur Sicherstellung der Anforderungen:
 - DIN EN 62321:2009 „Produkte in der Elektrotechnik - Bestimmung von Bestandteilen der sechs Inhaltsstoffe (Blei, Quecksilber, Cadmium, sechswertiges Chrom, polybromiertes Biphenyl, polybromierter Diphenylether), die einer Beschränkung unterworfen sind (IEC 62321:2008)“
 - DIN EN 50581:2013 „Technische Dokumentation zur Beurteilung von Elektro- und Elektronikgeräten hinsichtlich der Beschränkung gefährlicher Stoffe“
 - DIN EN 62474:2013 „Materialdeklaration für Produkte der elektrotechnischen Industrie und für die elektrotechnische Industrie“

- Neben REACH gibt es weitere gesetzliche Regelwerke, die die Informationsweitergabe über bestimmte Schadstoffe erfordern.
- Informationen über Schadstoffe werden auch in freiwilligen Regelungen über Produkte benötigt, z.B. bei den Umweltzeichen ...
- ... oder der Ökodesign-Richtlinie.

